

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Hohenlohekreises

Aufgrund von §§ 3 und 15 Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.06.1987 (Gesetzblatt S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (Gesetzblatt S. 418) hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 07.07.2008 folgende

S a t z u n g über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1 GRUNDSATZ

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2 ENTSCHÄDIGUNG DER KREISRÄTE UND DER ANDEREN EHRENAMTLICH TÄTIGEN KREISEINWOHNER

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	50 EUR
über 4 Stunden	60 EUR
3. Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
4. Bei mehrtägiger Inanspruchnahme erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Sitzungstagegeld Tagesgeld und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

5. Kreisräte erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 – 4 für Auslagen und Verdienstausfall einen Grundbetrag in Höhe von 300EUR jährlich.

§ 3

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG DER EHRENBEAMTEN

1. Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich 600 EUR und für
die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters monatlich 100 EUR
3. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie höchstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 4

FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Bei Benutzung von Privat- oder Dienstkraftwagen wird eine einheitliche Kilometervergütung für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs oder die Zahl der Mitfahrer entsprechend der jeweiligen höchsten Wegstreckenentschädigung für zum Dienstreiseverkehr zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 5

GESONDERTE ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN

Ehrenamtlich tätige versicherungspflichtige Arbeitnehmer haben neben den Entschädigungen nach §§ 2 – 4 Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Aufwendungen werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 07.07.2008
Landratsamt Hohenlohekreis

Jahn
Landrat

